

dere Verdienste um die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, auf die Verteidigung verzichtet werden.

§ 8

Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nicht Öffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch den Senat festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad des Themas ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die dafür vom Senat bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.

§ 9

Die Verleihung

(1) Auf Grund des Vorschlages der bei der Verteidigung anwesenden Mitglieder des Senats, der Fakultät bzw. der Kommission beschließt der Senat über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist vom Wissenschaftlichen Rat eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Rektor und dem zuständigen Dekan bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Präsesiegel der Universität oder Hochschule zu versehen.

(3) Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert worden sind.

§ 10

Die Pflichtexemplare

(1) Die Arbeit ist in 6 Exemplaren und die Thesen sind in den vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplaren einschließlich einer Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung an die zentrale Bibliothek der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institution abzuliefern, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Ein Exemplar der Arbeit muß fotokopierfähig sein.

(3) Die eingereichten Exemplare müssen ein Titelblatt haben, das die Arbeit als Dissertation kennzeichnet sowie Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort des Wissenschaftlers und das Datum des Beschlusses gemäß § 9 enthält.

(4) Arbeiten, die durch Druck- oder druckähnliche Verfahren hergestellt werden, müssen als Dissertation gekennzeichnet sein.

(5) Wissenschaftler, die auf der Grundlage bereits veröffentlichter Arbeiten promoviert wurden, haben mir die Thesen entsprechend Abs. 1 einzuneichen.

§ II'

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates oder Dekan bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 12

Die Verfahrensordnung

Der Senat erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

I (1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

I (2) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bzw. Institutionen: erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen Bestimmungen für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften.

Berlin, den 21. Januar 1969

Ücr Minister für Hoch- und Fachschulwesen Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anlage

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Urkunde über die Verleihung des Doktors der Wissenschaften

M u s t e r

Universität / Hochschule

Der Wissenschaftliche Rat (Hochschule)

verleiht

(Vor- und Zuname)

geboren am in den akademischen Grad

(Bezeichnung)

auf Grund seiner hervorragenden wissenschaftlichen Befähigung auf dem Gebiet

und seiner erfolgreichen Tätigkeit als Leiter wissenschaftlicher Kollektive.

den

(Ort) (Datum)

Der Rektor Der Dekan

(Unterschrift) (Unterschrift)

I (Siegel)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. II, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zur Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696 Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41 - C3esamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) Index 31811